

Freiburg im Breisgau, den 5. Juli 2013

Inhalt: Beschluss der Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. April 2013. — Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2011/2012. — Glückwunschsreiben des Herrn Erzbischofs in der Sommerferienzeit. — Änderung der Satzung des Vereins „St. Josefshaus Herten“, Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 107

Beschluss der Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. April 2013

Die Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. April 2013 einen Beschluss über einen Antrag nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gefasst.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Antrag 44 / RK Baden-Württemberg

**Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis e. V.,
Markgrafenstraße 17, 68723 Schwetzingen**

1. In Abweichung des Beschlusses zu Antrag Nr. 44 der UK Freiburg vom 28. September 2012 wird die vorläufige Aussetzung der Auszahlung verlängert bis zum 31. Juli 2013.
2. Im Übrigen behält der Beschluss vom 28. September 2012 bis zum 31. Juli 2013 seine Gültigkeit.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 28. Mai 2013

✠ *Robert Zollitsch*
Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 108

Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2011/2012

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2011/2012 bei. Wir weisen darauf hin, dass in jeder Seelsorgeeinheit **ein gebundenes Exemplar** des Amtsblattes der Erzdiözese **aufzubewahren** ist.

Nr. 109

Glückwunschsreiben des Herrn Erzbischofs in der Sommerferienzeit

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der Sommerferien in der Zeit vom **15. August bis einschließlich 6. September 2013** keine Glückwunschsreiben des Herrn Erzbischofs zu 50-, 60-, 65- und 70-jährigen Ehejubiläen sowie zu 90., 95. und 100. Geburtstagen ausgestellt werden können. Es wird darum gebeten, dies bei den Planungen in den Pfarrämtern zu berücksichtigen.

Nr. 110

Änderung der Satzung des Vereins „St. Josefshaus Herten“, Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Mitgliederversammlung des Vereins „St. Josefshaus Herten“, Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 10. Juni 2008 und 7. März 2013 die Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 20. Juni 2008 und 24. April 2013 genehmigt.

Die geänderte Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung des Vereins „St. Josefshaus Herten“, Rheinfelden

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen „St. Josefshaus Herten“. Der Verein hat den Rechtsstatus einer juristischen Person des öffentlichen Rechts kraft landesherrlicher Verleihung. Die Körperschaftsrechte wurden verliehen durch Entschlie-ßung des Badischen Staatsministeriums vom 26. Mai 1889 Nr. 180 aufgrund des § 9 des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 und der Landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1883.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinfelden-Herten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Auf-gaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche im Sinne der Tradition des St. Josefs-hauses in Herten durch die Förderung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen.

Der Gegenstand des Vereins wird insbesondere verfolgt durch die Bereitstellung (Förderung und Unterstützung) von Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe einschließlich der zugehörigen Ausbildungs-, Beschäfti-gungs- und Arbeitsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe und die selbstlose Förderung anderer caritativer Einrichtungen jeder Art auf geistigem, materiel-lem und sittlichem Gebiet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ge-meinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-ordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in ers-ter Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung und/oder eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit er-halten. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. als Mitglied angeschlossen.

(4) Der Verein untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg. Das Erzbischöfliche Ordinariat wacht über Geist und Wirken des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristi-sche Personen werden. Über die Aufnahme von Mitglie-dern entscheidet der Vorstand.

(2) Beitragsleistungen und zwar einmalige, wie wieder-kehrende, unterliegen der Entscheidung der Mitglieder-versammlung.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mit-glieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendun-gen aus Mitteln des Vereins und haben auch keinen Anteil an dessen Vermögen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; sie erlischt

- a) beim Tod eines Mitglieds,
- b) beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres möglich ist,
- d) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens,
- e) beim Eintritt in ein hauptberufliches Arbeitsverhältnis zum Verein.

III. Organe des Vereins

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden (Direktor des St. Josefshauses Herten),
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Zur Wahl des Vorsitzenden ist die Zustimmung des Erzbischofs notwendig. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Vereinsintern wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch macht bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme und Gewährung von Darlehen ist die Mitwirkung von einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich.

Beim Abschluss und Änderung des Dienstvertrages mit dem Direktor wird der Verein abweichend von Satz 1 durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Entsprechende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach Maßgabe einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung, soweit die Geschäfte nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlung zu beachten.

(3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist er einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.

Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberater hinzuziehen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sollen beigelegt werden. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse bilden und Fachberater hinzuziehen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der Mitgliederversammlung obliegen die

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Prüfungsberichts sowie der Jahresrechnung,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- d) Beratung und Entscheidung über wirtschaftliche und finanzielle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- e) Regelung des Beitragswesens,
- f) Ausschließung eines Mitglieds,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Bestellung des Prüfers,
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- j) Regelung für das Spendenwesen,
- k) Förderung der Ehrenamtlichkeit in allen Bereichen.

IV. Geschäftsführung

§ 11

(1) Die Geschäftsführung des Vereins ist alljährlich durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 18 · 5. Juli 2013

zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand hat den Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. März vorzulegen.

V. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 12

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Erzbistum Freiburg. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14

(1) Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

(2) Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg auf dessen Verlangen über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und Jahresabschlusses. Dem Erzbi-

schöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:

- a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter,
- b) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- c) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- d) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantierklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbetritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 50.000,00 € und höher.
- e) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.

(4) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.